

TWIST

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

**Nr. 2 „Kreissiedlung Mitte“
Ergänzung**

FESTSETZUNGEN

DURCH TEXT:

DIE GARAGEN BRAUCHEN NICHT AN DER BAULINIE ERRICHTET ZU WERDEN.

NACHRICHTLICH WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS FÜR DIE GESTALTUNG DER IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHENEN BAUKÖRPER, DIE VON DER GEMEINDE AUF GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAUGESTALTUNG VOM 10. 11. 1936 (RGBl. I S 938) ERLASSENEN SATZUNG VOM 15. 9. 1964 ZU BEACHTEN IST.

DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSES FUßBODENS MUSS ZWISCHEN 0,30 - 0,60 m ÜBER MITTE DER BESTIGTEN STRASSE LIEGEN.

MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WIRD DER MIT VERFÜGUNG VOM 30. 10. 1964 DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GE-NEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN „KREISSIEDLUNG MITTE“ AUFGEHOBEN.

DURCH ZEICHEN:

- ABGRENZUNG STÄLLUNG BAULICHER ANLAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- VERSORGENGSFLÄCHE UMFORMER
- STRASSENFLÄCHE U. BEGRENZUNGSLINIE
- NUTZUNGSARTGRENZE ZU - U. ABFAHRTVERBOT
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- MISCHGEBIET MI
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE I
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZUL.
- GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- FLÄCHE NACH § 9(1) 11 BBauG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FLÄCHE NACH § 9(1) 4 BBauG

AUFSTELLUNG
GEMÄSS § 2 BBauG ABS. 1 VOM 23. 6. 1960 IN DER SITZUNG DES RATES DER GEMEINDE VOM 30. 12. 1971 BESCHLOSSEN. TWIST, DEN 3. 1. 1972

OFFENLEGUNG
GEMÄSS § 2 BBauG ABS. 6 VOM 23. 6. 1960 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 23. 5. 1972 IN DER ZEIT VOM 7. 6. 72 BIS 10. 7. 1972. TWIST, DEN 28. 5. 1972

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET
LANDKREIS MEPPEN - KREISBAUAMT MEPPEN, DEN 17. 5. 1972

BESCHLUSSFASSUNG
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AUF GRUND DER §§ 6 u. 40 DER NOS. GEMEINDEORDNUNG VOM 4. 3. 55 (NOS. GVBl. I S 126) IN DER Z. GELTENDEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEM § 10 BBauG VOM 23. 6. 60 TWIST, DEN 15. 9. 1972

BAUDIREKTOR

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

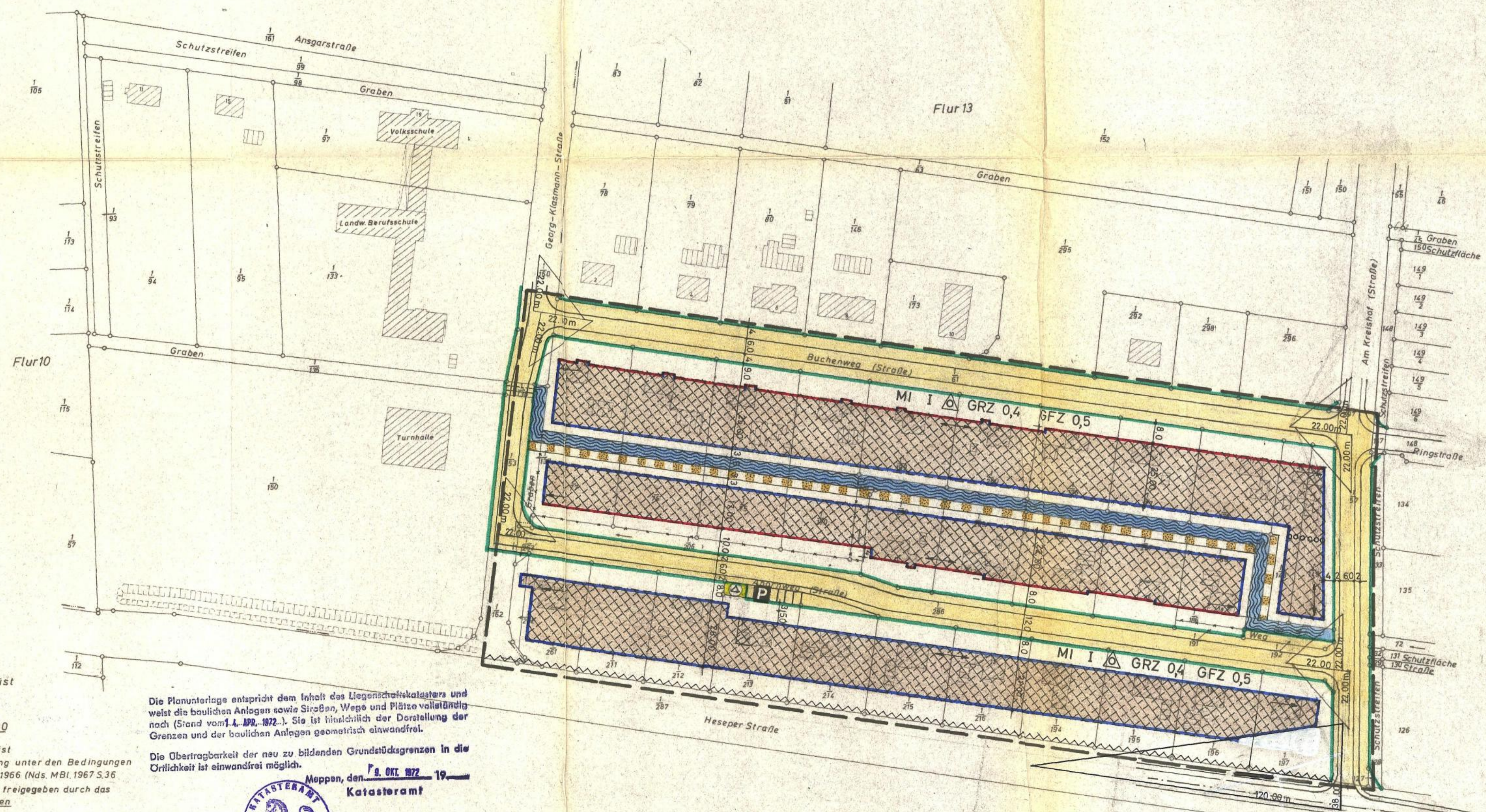
GENEHMIGUNGSVERMERK

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15. NOV. 1972 genehmigt worden. Meppen, den 15. NOV. 1972

Regierungspräsident Oberbaurat

VERÖFFENTLICHUNG
DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER GEMEINDEN VOM 20. 12. 1971 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK OSNABRÜCK AM TWIST, DEN 15. 11. 1972

GEMEINDEDIREKTOR



Kreis Meppen
Gemeinde Twist
Gemarkung Twist
Flur 10 u. 13
Maßstab 1:1000
Der Gemeinde Twist zur Vervielfältigung unter den Bedingungen des RdErl. v. 22. 12. 1966 (Nds. MBl. 1967 S. 36) Gült. L. MdL 149/113) freigegeben durch das Katasteramt Meppen
Antragsbuch - A Nr. 163/72

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1. 4. APR. 1972.). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 19. OKT. 1972
Katasteramt